

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

vom 2. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Oktober 2024)

zum Thema:

Der Großerbe – das unbekannte Wesen? I

und **Antwort** vom 18. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20513
vom 02.10.2024
über Der Großerbe – das unbekannte Wesen? I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Höhe wird im Land Berlin Vermögen durch Erbschaften und Schenkungen übertragen? (Bitte um Auflistung für die Jahre 2015-2024)

Zu 1.: Da steuerstatistische Daten im Sinne der Fragestellung nicht erhoben werden und somit keine validen Daten über die Höhe von übertragenen Vermögen vorhanden sind, ist eine Angabe nicht möglich.

So werden zum Beispiel Fälle, die steuerfrei sind, nicht erfasst.

2. Wie oft wird im Land Berlin Betriebsvermögen vererbt und verschenkt (z.B. Wohnungen, Unternehmensanteile, Wertpapiere etc.)?
(Bitte um Auflistung der Fälle in absoluten Zahlen sowie der übertragenen Werte vor Abzug für die Jahre 2015-2024)

Zu 2.: Dem Senat ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.
Die geforderten Daten werden im Rahmen der Steuerveranlagung im Finanzamt
Schöneberg erhoben/gespeichert. Diese Daten werden bei Bedarf an das Amt für Statistik
Berlin-Brandenburg (AfS) weitergeleitet. Das AfS verarbeitet die Daten seit 2014 nicht

mehr, sondern leitet diese wiederum bei Bedarf an das Statistische Bundesamt (StBA) weiter. Hier werden die Daten ausgewertet und zusammengefasst. Das StBA stellt den Ländern die zusammengefassten Daten nicht zur Verfügung. Dem Technischen Finanzamt stehen die technischen Möglichkeiten nicht zur Verfügung, um die gewünschten Daten zu ermitteln.

3. Welchen Anteil an übertragenem Betriebsvermögen hatten sogenannte Großerwerbe (Übertragungen im Wert von über 26 Millionen Euro)?
(Bitte um Auflistung der absoluten Zahlen sowie der übertragenen Werte vor Abzug für die Jahre 2015-2024)

Zu 3.: Da steuerstatistische Daten im Sinne der Fragestellung nicht erhoben werden und somit keine validen Daten über Großerwerbe vorhanden sind, ist eine entsprechende Angabe nicht möglich.

4. Welcher Anteil dieser Vermögensübergänge liegt innerhalb der Freibeträge? (Bitte um Auflistung für die Jahre 2015-2024)

Zu 4.: Siehe Antwort zu 3.

5. Wie viele Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen werden steuerlich berücksichtigt?
(Bitte um Auflistung der absoluten Zahlen für die Jahre 2015-2024, jeweils für Privatvermögen sowie Betriebsvermögen)

Zu 5.:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
6225	5870	6829	5305	5883	5831	7400	7053	7413	3200*

*Auswertung bis Juni 2024

Daten aus dem Programm Perle.

Eine Aufteilung in Privat- und Betriebsvermögen ist nicht möglich, da keine getrennte Erfassung der Daten erfolgt.

6. Wie viele Großerwerbe werden im Land Berlin steuerlich veranlagt? (Bitte um Auflistung der absoluten Zahlen für die Jahre 2015-2024)

Zu 6.: Siehe Antwort zu 3.

7. Wie hat sich die steuerliche Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Großerwerben im Land Berlin seit 2015 entwickelt? (Bitte um Auflistung der absoluten Zahlen)

Zu 7.: Siehe Antwort zu 3.

8. Wie viele Verschonungsbedarfsprüfungen nach § 28a ErbStG hat das zuständige Finanzamt Schöneberg im Zeitraum 2015-2024 durchgeführt? (Die Anzahl der Fälle bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Zu 8.: § 28a ErbStG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2016 in das ErbStG aufgenommen und gilt für Festsetzungen ab dem 01.07.2016.

Aufgrund der geringen Fallzahlen können hier keine Angaben gemacht werden, um nicht gegen das Steuergeheimnis nach § 30 AO (Abgabenordnung) zu verstoßen.

9. Wie viele Verschonungsbedarfsprüfungen nach § 28a ErbStG wurden im Zeitraum 2015-2024 jeweils positiv/negativ beschieden? (Die Anzahl der Fälle bitte nach Jahren sowie nach Regelverschonung und Optionsverschonung aufschlüsseln)

Zu 9.: Siehe Antwort zu 8.

10. Wie viele Fälle einer steuerlichen Überprüfung wurden mit Verweis auf den Nichtanwendungserlass¹ (S 3851-1/2017-7²) vom 23.4.2018 abgeschlossen? (Die Anzahl der Fälle bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Zu 10.: Da steuerstatistische Daten im Sinne der Fragestellung nicht erhoben werden und somit keine validen Daten über die Übertragung von Wohnungen vorhanden sind, ist eine entsprechende Angabe nicht möglich.

¹Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden aller Länder, durch den die Finanzverwaltung angehalten sind, das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Oktober 2017 (BFH Aktenzeichen IIR4415 II R 44/15), über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

²https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Ffm_bay_34_s3812b_3_5_2018_04_23%2Fcont%2Ffm_bay_34_s3812b_3_5_2018_04_23.htm&pos=5

11. Sind dem Land Berlin durch den Nichtanwendungserlass (S 3851-1/2017-7) bisher Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer entgangen? Wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte für die Jahre 2018 – 2024 aufschlüsseln)

Zu 11.: Siehe Antwort zu 10.

12. Wie verteilt sich die Höhe der Steuerfälle bei Erbschaften und Schenkungen? (Bitte die Höhe des vererbten/verschenkten Vermögens als detaillierte grafische Darstellung, z.B. als Boxplots für die Jahre 2015-2024 darstellen)

Zu 12.: Dem Senat ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Die geforderten Daten werden im Rahmen der Steuerveranlagung im Finanzamt Schöneberg erhoben/gespeichert. Diese Daten werden bei Bedarf an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weitergeleitet. Das AfS verarbeitet die Daten seit 2014 nicht mehr, sondern leitet diese wiederum bei Bedarf an das Statistische Bundesamt (StBA) weiter. Hier werden die Daten ausgewertet und zusammengefasst. Das StBA stellt den Ländern die zusammengefassten Daten nicht zur Verfügung. Dem Technischen Finanzamt stehen die technischen Möglichkeiten nicht zur Verfügung, um die gewünschten Daten zu ermitteln.

13. In wie vielen Fällen hat das zuständige Finanzamt Schöneberg Steuerbefreiungen für

- a) Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a)
 - b) begünstigtes Vermögen (§ 13b)
 - c) als Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen (§ 13c)
 - d) zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d)
- bewilligt? (Bitte die Anzahl der Fälle seit 2011 nach Jahren aufschlüsseln)

Zu 13 a). und b): Dem Senat ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Die geforderten Daten werden im Rahmen der Steuerveranlagung im Finanzamt Schöneberg erhoben/gespeichert. Diese Daten werden bei Bedarf an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weitergeleitet. Das AfS verarbeitet die Daten seit 2014 nicht mehr, sondern leitet diese wiederum bei Bedarf an das Statistische Bundesamt (StBA) weiter. Hier werden die Daten ausgewertet und zusammengefasst. Das StBA stellt den Ländern die zusammengefassten Daten nicht zur Verfügung. Dem Technischen Finanzamt stehen die technischen Möglichkeiten nicht zur Verfügung, um die gewünschten Daten zu ermitteln.

Zu 13 c): Da steuerstatistische Daten im Sinne der Fragestellung nicht erhoben werden und somit keine validen Daten über § 13c ErbStG vorhanden sind, ist eine entsprechende Angabe nicht möglich.

Zu 13 d): Da steuerstatistische Daten im Sinne der Fragestellung nicht erhoben werden und somit keine validen Daten über § 13d ErbStG vorhanden sind, ist eine entsprechende Angabe nicht möglich.

14. Wie viele Fälle von nachträglichen Steuererlässen hat das zuständige Finanzamt Schöneberg seit 2015 bewilligt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Zu 14.: Betrag in 1.000 €

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
317	30	19	23	10	6	0	52.690	306.148	110

* Beträge bis zum 31.08.2024 berücksichtigt.

15. Welche Daten und statistischen Merkmale erhebt das Finanzamt Schöneberg im Rahmen der Steuerfestsetzung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer? Hat es seit 2011 Änderungen gegeben?

Zu 15.: Es werden folgende Daten und statistische Merkmale erhoben:

- Anzahl Sterbefälle
- Anzahl der erstmaligen Festsetzungen Erbschaften (Erb)
- Summe festgesetzte Steuer Erb
- davon nach § 28a ErbStG erlassene Steuer
- Steuer/Festsetzung

- Anzahl der Schenkungsfälle,
- Anzahl der erstmaligen Festsetzungen Schenkungen (Sch)
- Summe festgesetzte Steuer Sch
- davon nach § 28a ErbStG erlassene Steuer
- Steuer/Festsetzung

Änderungen haben sich immer dann ergeben, wenn das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) geändert wurde, sowie bei Anpassung der verwendeten Steuerprogramme. Detaillierte Aufzeichnungen liegen dazu nicht vor.

16. Welche dieser Daten und statistischen Merkmale übermittelt der Senat automatisiert an das Amt für Statistik?

Zu 16.: Es werden keine Daten oder statistischen Merkmale automatisiert an das Amt für Statistik übermittelt.

17. Hat es seit 2011 Änderungen bei der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenweitergabe gegeben?

Zu 17.: Änderungen haben sich immer dann ergeben, wenn das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) geändert wurde, sowie bei Anpassung der verwendeten Steuerprogramme. Detaillierte Aufzeichnungen liegen dazu nicht vor.

18. Welche Rechtsgrundlage liegt dieser Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenweitergabe an das Amt für Statistik zugrunde?

Zu 18.: Die Rechtsgrundlage ist § 2 Absatz 7 StStatG.

19. Welche Bemühungen unternimmt der Senat, um die Transparenz und parlamentarische Kontrolle bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer weiter zu erhöhen?

Zu 19.: Es wird keine Notwendigkeit gesehen, die Transparenz und parlamentarische Kontrolle bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer weiter zu erhöhen. Die Transparenz ist durch das Gesetz über Steuerstatistiken gesichert.

Berlin, den 18. Oktober 2024

In Vertretung

Tanja Mildemberger
Senatsverwaltung für Finanzen